

Bebauungsplan "Kernstadt – Steuerung von Vergnügungsstätten" in Rottenburg am Neckar - Kernstadt

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 1

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zeitraum vom 08.02.2021 bis 09.03.2021 durchgeführt.
Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.01.2021 zur Stellungnahme aufgefordert.
Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wörtlich dargestellt.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
1	Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen Schreiben vom 23.02.2021 Az: 45.11-T.Rb.0173a ku	Mit Schreiben vom 13.08.2020 haben wir zum oben genannten Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir verweisen, und die weiterhin gilt. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten. <i>Stellungnahme 13.08.2020 mit der Aufhebung des Bebauungsplans von 2011 sollen bestimmte Nutzungen und Betriebe in der Innenstadt zugelassen werden. Der Planbereich umfasst den zentralen Versorgungsbereich gemäß des Rottenburger Einzelhandelskonzepts „Lebendiges Zentrum 2020“ und ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 als zentralörtlicher Versorgungskern festgelegt. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind mittlerweile Regelungen im Landesglückspielgesetz getroffen.</i>	Kenntnisnahme Der Regionalverband Neckar Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt, über das Ergebnis unterrichtet und erhält nach Inkrafttreten der Aufhebung einen Auszug der Bekanntmachung. Kenntnisnahme Der Regionalverband Neckar Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt und über das Ergebnis unterrichtet.

2	Landratsamt Tübingen Abteilung 30.1 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Schreiben vom 04.03.2021 Az: 30.1 621.13 / Str (baupl V)	<i>Ansonsten verfolgt die Stadt Rottenburg das Ziel einer nutzungs- gemischten lebendigen Innenstadt, welches gemäß PS 2.4.3.2 G (1) Regionalplan Neckar-Alb 2013 auch ein Grundsatz der Raum- ordnung ist.</i> <i>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.</i> <i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrich- tigung über das Ergebnis.</i> I. Naturschutz Im Abwägungsprotokoll wird zugesagt, das neue oder temporäre Nutzungen in der Nähe des Neckars (FFH-Gebiet), die im Hin- blick auf Lärm- und Lichtemissionen negative Auswirkungen ha- ben könnten, im Rahmen der Bau- und Nutzungsgenehmigungen geregelt und wenn erforderlich, mit der unteren Naturschutzbe- hörde abgestimmt werden. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gibt es somit keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
---	--	---	-----------------------------

Rottenburg am Neckar, den 20.12.2021

Corinna Greulich
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt